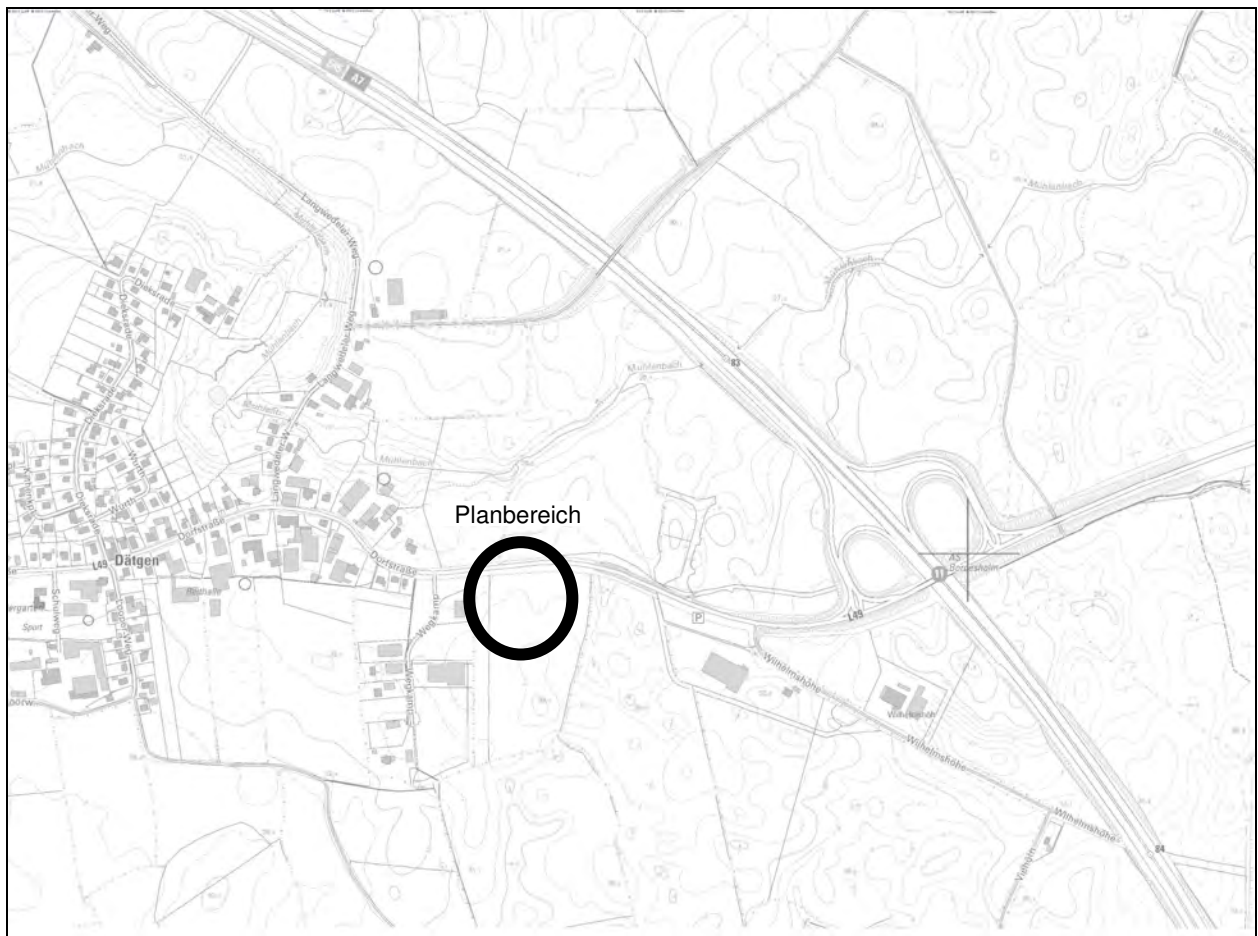


**UMWELTBERICHT**  
zum  
**vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4**  
**„Landtechnikbetrieb“**  
**der Gemeinde Dätgen**  
**Kreis Rendsburg-Eckernförde**



PLANUNGSBÜRO SPRINGER  
ALTE LANDSTRASSE 7  
TELEFON: 04621/93 96-0

LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND ORTSPLANUNG  
24866 BUSDORF/SCHLESWIG  
FAX: 04621/93 96-66

BEARBEITER: DIPL.-ING. THOMAS HINRICHS  
STAND: SCOPING OKTOBER 2013

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>VERANLASSUNG UND AUFGABE DES UMWELTBERICHTS .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>BESTANDSAUFNAHME .....</b>	<b>1</b>
2.1	Biotoptypen .....	2
2.2	Pflanzen und Tiere .....	3
2.1.2	Geologie und Boden .....	7
2.1.3	Wasser .....	8
2.1.4	Klima/Luft .....	8
2.1.5	Landschaft .....	9
2.1.6	Biologische Vielfalt .....	10
2.1.7	FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete .....	10
2.1.8	Mensch und Gesundheit .....	10
2.1.9	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	11
2.1.10	Emissionsvermeidung und Entsorgung .....	12
2.1.11	Energetische Ressourcen .....	12
2.1.12	Wechselwirkungen .....	12
<b>3</b>	<b>ZIELE DES UMWELTSCHUTZES FÜR DAS PLANGEBIET .....</b>	<b>13</b>
3.1	Übergeordnete Planungen .....	13
3.2	Schutzverordnungen .....	14
<b>4</b>	<b>BESCHREIBUNG DER PLANUNG .....</b>	<b>14</b>
4.1	Inhalt des Bebauungsplanes .....	14
4.2	Vermeidung, Verringerung, Ausgleich von Eingriffen .....	15
4.3	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten .....	15
<b>5</b>	<b>Auswirkungen auf die Umweltbelange .....</b>	<b>15</b>
5.1	Anlagebedingte Auswirkungen .....	16
5.2	Baubedingte Auswirkungen .....	16
5.3	Betriebsbedingte Auswirkungen .....	16
<b>6</b>	<b>Beschreibung der Umweltauswirkungen .....</b>	<b>17</b>
6.1	Auswirkungen auf die Umweltbelange .....	17
6.2	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht .....	23
6.3	Maßnahmen zur Überwachung .....	23
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>23</b>
<b>8</b>	<b>LITERATUR- UND QUELLENANGABEN .....</b>	<b>25</b>

Bestandplan M. 1 : 1.000

## 1 VERANLASSUNG UND AUFGABE DES UMWELTBERICHTS

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dätgen hat den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Landtechnikbetrieb“, für den Planbereich östlich der Ortschaft Dätgen, östlich des vorhandenen Gewerbegebietes, südlich der Landesstraße 49 gefasst.

Für dieses Planverfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen *erheblichen* Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Gemeinde hat für die Erarbeitung der Flächennutzungsplanänderung eine vorzeitige Behördenbeteiligung durchgeführt, um den Umfang bzw. den Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzustimmen. Die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.

## 2 BESTANDSAUFNAHME

Das Plangebiet liegt östlich der Ortschaft Dätgen, südlich der Landesstraße 49, östlich angrenzend an das bereits vorhandene Gewerbegebiet (B-Plan Nr. 3). Die Fläche wird landwirtschaftlich als Pferdekoppel genutzt.



Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden durch die Landesstraße 49 und eine südlich davon gelegenen Radweg,
- im Osten und Süden durch die landwirtschaftliche Nutzfläche,
- und im Westen durch ein Gewerbegebiet, abgegrenzt durch einen Knick.

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 1,5 ha.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 ist als erster Abschnitt eines interkommunalen Gewerbegebietes auf diesen und den

östlich angrenzenden Flurstücken vorgesehen.

## 2.1 Biototypen



Der Planbereich ist bisher landwirtschaftlich als Grünland (Pferdekoppel) in Nutzung. Bei der Bestandsaufnahme im Oktober 2013 wurden nachfolgend dargestellten Biototypen entsprechend der „Standartliste der Biototypen in Schleswig-Holstein (LANU 2003)“ unterschieden:

Die dargestellten Biototypen sind im Bestandsplan (siehe Anhang) wieder gegeben.

Biototyp	vorwiegende Arten	Bewertung
Knick West (HWt) an der Grenze zum vorhandenen Gewerbegebiet	Rot-Buche, Stiel-Eiche, Esche, Vogel-Kirsche, Hainbuche, Apfel, Trauben-Kirsche, Linde, Schneeball, Weiß-Dorn, Pfaffenhütchen, Schlehe, Holunder, Hunds-Rose, Feld-Ahorn, Berg-Ahorn, Hartriegel	Der Knick wurde im Zuge der Erschließung des Gewerbegebietes angelegt und sehr artenreich bepflanzt. Er hat bereits eine deutlich abschirmende Wirkung und bindet das Gewerbegebiet gut in die Landschaft ein (siehe Foto oben). Der Knick ist geschützt nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG
Knick Ost und Süd (HWt) an der östlichen bzw. südlichen Grenze der Grünlandfläche	dicht mit Hainbuche, Stiel-Eiche, Haselnuss, Schlehe, Holunder bestockter, breiter Erdwall im Osten	Der dicht bestockte Knick schafft eine geschlossene Begrünung der Koppel nach Osten und Süden. Der Knick ist geschützt nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG
Grünland (GI)	Die intensiv als Pferdekoppel genutzte Grünlandfläche ist als Weidelgras-Weißkleeweide angesät. Zusätzlich sind vor allem Löwenzahn und untergeordnet Sauer-Ampfer, Schafgarbe und Acker-Kratzdistel vorhanden.	Intensivgrünland, im nördlichen Bereich ist eine Pumpstation vorhanden.
angrenzende Flächen	Nach Norden grenzt der Radweg entlang der L 49 an die Planbereichsfläche. Zwischen Radweg und Landesstraße stockt eine Baumreihe aus Winter-Linde mit Stammdurchmessern von 25 cm. Weiter östlich werden diese von Birken abgelöst, die Stammdurchmesser zwischen 10 und 20 cm aufweisen.	

## 2.2 Pflanzen und Tiere

Im Mittelpunkt der artenschutzrechtlichen Betrachtung steht die Prüfung, inwiefern durch das Vorhaben Beeinträchtigungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sind mit Ausnahme des westlich verlaufenden Knicks (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG) von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Die östlichen und südlichen Knicks sind außerhalb des Planbereichs und grenzen weiterhin an die verbleibende landwirtschaftliche Fläche an.

Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV Schleswig-Holstein, Neufassung 2013)) maßgeblich.

Demnach umfasst der Prüfraum der artenschutzfachlichen Betrachtung die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

**Methodik:** Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehung vom Oktober 2013 sowie aus der Abfrage der dem LLUR vorliegenden Daten zu Tierlebensräumen. Die beim LLUR vorliegenden Daten sind in der Karte „Tier- und Pflanzenarten“ im Anhang wieder gegeben.

Nach § 44 BNatSchG sind innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung nur die im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten relevant.

Im Fokus der Erfassung stand dabei das durch den Eingriff betroffene Vorhabensgebiet. Horstbäume von Greifvögeln sind bei der Bestandsaufnahme im Planbereich nicht festgestellt worden, sodass eine direkte Beeinträchtigung von Greifvögeln und anderen Nutzern dieser Nester, wie z.B. der Waldohreule, ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge der Potenzialanalyse wurden die Knicks des Untersuchungsraumes einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Darüber hinaus können Baumhöhlen Quartierhabitate für einige Fledermausarten darstellen.

Bei der Begehung fand auch eine Suche nach Nestern und Fraßspuren der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) innerhalb des Vorhabensgebietes statt.

Die Möglichkeit eines Vorkommens weiterer streng geschützter Arten wurde hinsichtlich einer potenziellen Habitateignung ebenfalls überprüft.

Die strukturelle Ausstattung des Plangebietes kann als durchschnittlich bewertet werden. Er ist aufgrund der Nutzung, des angrenzenden Gewerbegebietes und der Landesstraße 49 deutlich durch menschlichen Einfluss geprägt.

## Säuger

Es wurden im Vorhabensgebiet keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) festgestellt. Das Vorhabensgebiet weist aufgrund der Lage in Schleswig-Holstein keine Habitategnung für diese Art auf.

Die aktuell bekannte Verbreitungssituation der Haselmaus in Schleswig-Holstein lässt ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum als sehr unwahrscheinlich erscheinen (KLINGE 2007 / [http://www.nussjagd-sh.de/nussjagd\\_sh/ergebniskarte.php](http://www.nussjagd-sh.de/nussjagd_sh/ergebniskarte.php)).

Die Gehölze auf dem westlich gelegenen Knick sind als potenzielle Quartiere von streng geschützten Fledermäusen nicht geeignet, da sie insgesamt zu jung sind und noch keine Hohlräume oder Risse als Tagesverstecke oder Wochenstuben aufweisen.

Weitere Nachweise von Fledermäusen aus dem Untersuchungsraum liegen nicht vor. Für streng geschützte Fledermäuse ist das Eintreten von Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben auszuschließen, wenn die Gehölze erhalten bleiben. Die Grünlandflächen sind als Jagdhabitats für Fledermausarten geeignet, aber aufgrund der typischen Ausprägung und großflächigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Gemeindegebiet nicht essenziell.

Das Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Fischotter) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

## Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist auf den Flächen am östlichen Rand der Ortschaft Dätgen auszuschließen. Landesweit bedeutsame Vorkommen sind nicht betroffen. Eine landesweite Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2% oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV SH 2009). Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung des Vorhabengebietes durch Nahrungsgäste auszuschließen. Eine existenzielle Bedeutung dieser Fläche für im Umfeld brütende Vogelarten ist nicht gegeben.

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003).

### Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen innerhalb des Planbereiches und auf den angrenzenden Flächen ist ein Vorkommen der nachfolgend dargestellten Brutvogelarten im Planbereich und der Umgebung nicht auszuschließen (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle: Potenzielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum. Weiterhin sind Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al.2010), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet), zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung, s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie)

Artnamen (dt)	Artnamen (lat)	RL SH	Schutzstatus
Amsel	Turdus merula	+	b
Bachstelze	Motacilla alba	+	b
Baumpieper	Anthus trivialis	+	b
Blaumeise	Parus caeruleus	+	b
Buchfink	Fringilla coelebs	+	b
Buntspecht	Dendrocopos major	+	b
Dohle	Corvus monedula	V	b
Dompfaff (Gimpel)	Pyrrhula pyrrhula	+	b
Dorngrasmücke	Sylvia communis	+	b
Eichelhäher	Garrulus glandarius	+	b
Elster	Pica pica	+	b
Fasan	Phasianus colchicus	+	b
Feldschwirl	Locustella naevia	+	b
Feldsperling	Passer montanus	+	b
Fitis	Phylloscopus trochilus	+	b
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	+	b
Gartengrasmücke	Sylvia borin	+	b
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	+	b
Goldammer	Emberiza citrinella	+	b
Grauschnäpper	Muscicapa striata	+	b
Grünfink	Carduelis chloris	+	b
Hänfling	Carduelis cannabina	+	b
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	+	b
Hausperling	Passer domesticus	+	b
Heckenbraunelle	Prunella modularis	+	b
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	+	b
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	+	b
Kleiber	Sitta europaea	+	b
Kleinspecht	Dendrocopos minor	+	b
Kohlmeise	Parus major	+	b
Mäusebussard	Buteo buteo	+	s
Misteldrossel	Turdus viscivorus	+	b
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	+	b
Rabenkrähe	Corvus corone corone	+	b
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	+	b
Rebhuhn	Perdix perdix	V	b
Reiherente	Aythya fulingula	+	b
Ringeltaube	Columba palumbus	+	b
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	+	b
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	+	b
Singdrossel	Turdus philomelos	+	b
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	+	b
Star	Sturnus vulgaris	+	b
Stieglitz	Carduelis carduelis	+	b
Stockente	Anas platyrhynchos	+	b
Sumpfmeise	Parus palustris	+	b
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	+	b
Waldohreule	Asio otus	+	s

Artnamen (dt)	Artnamen (lat)	RL SH	Schutzstatus
Weidenmeise	Parus montanus	+	b
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	+	b
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	+	b

Diese Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste der gefährdeten Arten stehen. Generell stellt das Artengefüge sog. „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und innerhalb von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzflächen wichtige Teillebensräume.

Offene Flächen im Übergang zur Landschaft sind potenzielle Lebensräume für den Fasan, die Goldammer und den Baumpieper. Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumtypen ist mit Vorkommen von Brutvögeln zu rechnen, die jedoch vor allem aus Allerweltsarten besteht.

Das im Plangebiet potenziell vorkommende Brutvogelspektrum umfasst nach der bundes- und landesweiten Rote Liste ungefährdete Arten (vgl. Tabelle). Das Rebhuhn und die Dohle gelten als Arten der Vorwarnliste.

Die Bäume des Plangebietes wurden auf Horststandorte des Bussards hin untersucht, wobei keine festgestellt wurden. Somit ist auch ein Brutvorkommen der Waldohreule in den Bäumen ausgeschlossen.

## Amphibien

Gewässer sind im Planbereich und auf direkt angrenzenden Flächen nicht vorhanden. Das nächstgelegene Kleingewässer mit einer Eignung als Laichhabitat liegt südöstlich der Pferdekoppel im Übergang zur angrenzenden Ackerfläche. Auswirkungen auf Amphibienlebensräume sind aufgrund dieser Entfernung nicht zu erwarten.

Der Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins (KLINGE, A, WINKLER C. 2005) zeigt die Fundorte von heimischen Amphibien und Reptilien. Für den Nahbereich sind hier Fundorte von Kamm-Molch und Teichmolch, Erdkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Grasfrosch, Teichfrosch, Waldeidechse, Blindschleiche und Ringelnatter dargestellt. Von diesen sind Kamm-Molch, Laubfrosch und Moorfrosch streng geschützte Arten. Diese sind aufgrund der fehlenden Lebensräume im Planbereich nicht zu erwarten.

## sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten. Für den Nachtkerzenschwärmer fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind.



Totholzbewohnende Käferarten (Eremit, Heldbock) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Gehölze innerhalb des Planbereichs weisen kein Totholz (Faul- und Moderstellen) auf, sodass ein Vorkommen dieser Arten dort ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Die Zauneidechse und die Kreuzotter sowie streng geschützte Libellenarten, Fische und Weichtiere sind aufgrund fehlender Habitate auch auszuschließen.

## **Pflanzen**

Streng geschützte Pflanzenarten (Firnisländendes Silbermoos, Schierlings-Wasserfenchel, Kriechender Scheiberich, Froschkraut) sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Weitere Betrachtungen sind daher nicht erforderlich.

## **Vorbelastungen und Empfindlichkeit**

Die Vorbelastungen bestehen in Störungen durch die landwirtschaftliche Nutzung des Geländes und durch das angrenzende Gewerbegebiet.

Aufgrund der gegebenen Nutzungen ist von einer geringen Empfindlichkeit der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten auszugehen. Der relativ junge Knick an der Westgrenze des Planbereichs sollte allerdings durch einen Abstand von der Bebauung geschützt werden.

### **2.1.2 Geologie und Boden**

Die heute anzutreffende Landschaftsform hat ihren Ursprung in den Gletscherablagerungen während der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit). Die Gesteinsmassen wurden in mehreren Vergletscherungsphasen als Moränen staffelweise abgelagert. Die kuppigen Geländeformen entstanden durch ausströmendes Schmelzwasser oder sind auf Toteis zurückzuführen.

Die Landschaft Dätgens ist durch die Saale- und Weichseleiszeit, den dazwischen liegenden Abschmelzprozessen und der nacheiszeitlichen Moorbildung geprägt. Hieraus entstanden Grundmoränen im nördlichen und östlichen Gemeindegebiet sowie südlich der Ortslage, Binnensander im zentralen und nordwestlichen Gemeindegebiet, Niedermoore in den Niederungen der Fließgewässer und Hochmoore im südlichen Gemeindegebiet.

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich einer saalezeitlichen Grundmoräne im Süden, einer weichselzeitlichen Grundmoräne im Norden und Osten und einem Binnensander im Westen mit überwiegend sandigen Böden. Als Bodentyp liegen lt. Landschaftsplan Sand und lehmige Sande vor. Aus diesen geologischen Grundlagen haben sich Podsole (Sand) und Braunerden entwickelt. Seltene und empfindliche Bodenarten sind nicht vorhanden.

Die Höhenstrukturen des Planbereiches (Relief) sind durch die dargestellte geologische Entwicklung bedingt. Das Gebiet ist mit einer Geländehöhen von ca. 32 bis 33 m üNN wenig bewegt.

## Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Als Vorbelastung ist die vorherige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zu werten. Eine besondere Empfindlichkeit des Schutzgutes ist aufgrund der für das Gemeindegebiet und die Region typischen Böden nicht festzustellen.

### 2.1.3 Wasser

Oberflächengewässer (Gräben oder Teiche) sind im Planbereich nicht vorhanden.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief und dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser.

Die Durchlässigkeit des Bodens für Niederschlagswasser ist im Planbereich aufgrund der vorherrschenden Bodenarten als hoch bis eingeschränkt einzuschätzen.

Grundwasserstände sind im Planbereich derzeit nicht bekannt. Das Relief fällt großflächig nach Norden in Richtung des Mühlenbachs nördlich der Landesstraße ab. Der Grundwasserflurabstand ist abgeleitet vom Wasserstand im südöstlich gelegenen Kleingewässer zwischen 2 und 3 m Tiefe unter dem Gelände zu erwarten.

## Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Im Planbereich ist nur eine sehr geringe Versiegelungen mit der nördlichen Pumpstation vorhanden. Die anstehenden sandigen und lehmigen Böden begründen daher eine relativ hohe Grundwasserneubildungsrate und eine insgesamt relativ hohe Empfindlichkeit gegenüber nur grob gefilterten Schadstoffeinträgen. Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen.

Empfindlichkeiten sind durch die relativ geringe Pufferfähigkeit der anstehenden Böden für das Grundwasser gegeben.

### 2.1.4 Klima/Luft

Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist Schleswig-Holstein ein kühles Land ohne extreme Temperaturwerte, da diese durch den Einfluss des maritimen Klimas gedämpft werden. Vorherrschende Winde aus westlicher und östlicher Richtung sind klimabestimmend. Ausgeglichene Temperaturen im Jahresgang mit geringen jahreszeitlichen Schwankungen in den mittleren Monatstemperaturen, Wolkenreichtum mit einer hohen Zahl von Regentagen sowie durch Hochnebel und Wolken bedingte kurze Sonnenscheindauer sind Merkmale dieses ozeanisch geprägten Klimas. Insgesamt ist das Klima als reizmild einzustufen. Im Gemeindegebiet liegt das Temperaturmittel im Januar bei 0°C und im Juli bei 16,5°C. Die Niederschläge erreichen ein Jahresmittel von 775 mm (Landschaftsplan Gemeinde Dätgen).

Die nördlich gelegenen Niederungsflächen haben für die Kaltluftproduktion innerhalb dieses durch die Höhenstrukturen bestimmten Bereiches eine wichtige Bedeutung. Sie nehmen abflie-

Bende Kaltluft von den höher gelegenen Bereichen auf und sorgen darüber hinaus durch den relativ feuchten Boden und einen ständigen Bewuchs (Verdunstung der Pflanzen) für eine höhere Luftfeuchtigkeit.

### **Vorbelastungen und Empfindlichkeit**

Eine Vorbelastung des Lokalklimas besteht hinsichtlich vorhandenen versiegelten Flächen (Gewerbegebiet). Eine besondere Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima / Luft ist durch die häufigen Winde nicht festzustellen.

### **2.1.5 Landschaft**

Das Plangebiet liegt im direkten Anschluss an das Gewerbegebiet „Wegkamp“ südlich der Landesstraße 49 und ist durch die landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie durch die Ortschaft Dätgen geprägt. Einsehbar ist die Fläche nur von der Landesstraße aus. Eine weitere Prägung erfährt das Landschaftsbild durch die östlich verlaufende Autobahn 7 und den zurzeit im Bau befindlichen „Autohof Bordsesholm“ nordöstlich der Planbereichsfläche.

Die Pferdekoppel ist nach Westen, Süden und Osten von Knicks begrenzt. Entlang der Landesstraße stocken Straßenbäume (Linden und Birken), die ebenfalls eine Eingrünung des Gebietes schaffen. Hierdurch ist die Einbindung des Planbereichs in die Landschaft bereits heute gegeben.

Die Ortslage zeigt einen dörflichen Charakter mit einem älteren Dorfkern, der im Straßenraum einige hochwüchsige Laubbäume aufweist.

Die Planbereichsflächen haben bislang keine unmittelbare Bewandnis für die Erholungsnutzung innerhalb der Gemeinde Dätgen. Die vorwiegende Erholungsfunktion kommt in Dätgen den Waldbereichen im Norden und den Wegeverbindungen im südlich gelegenen Großen Moor zu. Das Gemeindegebiet ist Bestandteil des Naturparks Westensee – Obere Eider.

### **Vorbelastungen und Empfindlichkeit**

Zur Einschätzung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sind neben dem Eigenwert bzw. der Schutzwürdigkeit auch die visuelle Verletzlichkeit und der Eigenartsverlust der Landschaft durch Eingriffe, die mit einer geplanten Umnutzung verbunden sein könnten, zu berücksichtigen. Das Landschaftsbild ist aufgrund des angrenzenden Gewerbegebietes und des nordöstlich im Bau befindlichen Autohofes als vorbelastet zu bewerten.

Empfindlichkeiten bezüglich des Landschaftsbildes sind aufgrund der vorhandenen Knicks an den Außenrändern des Plangebietes nicht gegeben.

### 2.1.6 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Aufgrund des direkt angrenzenden Gewerbegebietes und der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche ist davon auszugehen, dass diese nicht als Lebensraum mit größerer biologischer Vielfalt geeignet ist.

#### Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Nutzung der Fläche und die angrenzende Bebauung stellen die Vorbelastungen dieses Umweltbelanges dar. Durch die Nähe der Lebensräume zum Menschen vor allem Tiere der Allerweltsarten mit einer geringen Empfindlichkeit zu erwarten.

### 2.1.7 FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete

Gem. § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz-Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind. Einer solchen Prüfung bedarf es nur, wenn nach einer Vorprüfung festgestellt ist, dass die in Frage stehenden Projekte geeignet sind, ggf. festgestellte FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen.

Bestandteil des **europäischen Netzes „Natura 2000“** in der Umgebung des Plangebietes sind das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) 1725-306 („Staatsforst Langwedel-Sören“) in einem Abstand von ca. 2 km nördlich und das GGB 1825-302 („Wennebeker Moor und Langwedel“) mit einem Abstand von mind. 1,65 km westlich zum sehr kleinflächigen Planbereich. Aufgrund dieser Entfernungen und der zu erwartenden Wirkfaktoren Versiegelung und Veränderung des Landschaftsbildes sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieser Gebiete zu erwarten.

### 2.1.8 Mensch und Gesundheit

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht von Planungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden

jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Bei der Betrachtung ist von direkten Auswirkungen auf das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, Immissionen) und für die Erholungsfunktion (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm) auszugehen.

Der aktuelle und der aufgrund der Planungsabsichten künftig zu erwartende Zustand im Umfeld des Planbereichs stellt sich für die Funktionen 'Wohnen' und 'Erholung' wie folgt dar:

#### **a) Wohnen**

Innerhalb des westlich gelegenen Gewerbegebietes sind bewohnte Gebäude vorhanden. Mit Lärmbelästigung ist durch die vorgesehene Nutzung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zurechnen. Die für Gewerbegebiete geltenden Immissionsrichtwerte sind bereits heute einzuhalten. Wohngebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Weiterführende Untersuchungen sind daher nicht erfolgt.

#### **b) Erholung**

Die Planbereichsfläche hat aufgrund ihrer Lage, der geringen Größe und der bisherigen Nutzung für die Erholung in Dätgen keine Bedeutung.

### **Vorbelastungen und Empfindlichkeit**

Vorbelastungen sind durch die Autobahn A 7 und durch die Landesstraße 49 sowie durch das angrenzende Gewerbegebiet mit den entsprechenden Immissionen gegeben.

Empfindlichkeiten bezüglich des Schutzgutes Mensch sind bezüglich zusätzlicher Lärmimmissionen für die vorhandenen bewohnten Gebäude im angrenzenden Gewerbegebiet gegeben.

### **2.1.9 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Bodendenkmale sind für das Gebiet nicht bekannt. Die historische Kulturlandschaft im Raum Dätgen ist v.a. durch die Knicks östlich und südlich des Planbereichs (der westliche Knick wurde im Zuge der Baumaßnahmen angelegt) und durch den dörflichen Ortscharakter geprägt. Eine unmittelbare Betroffenheit der vorgenannten Elemente ist durch das Vorhaben nicht gegeben, da die Knicks gem. § 21 LNatSchG unter Schutz stehen.

Sachgüter sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

### **Vorbelastungen und Empfindlichkeiten**

Als Vorbelastungen sind in Bezug auf das Kulturgut Knick die Nutzung und die vorhandene Bebauung am Rand des Plangebietes zu nennen. Empfindlichkeiten sind bezüglich dieser Umweltbelange nicht festzustellen.

### **2.1.10 Emissionsvermeidung und Entsorgung**

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich des Plangebietes u.a. durch die Einhaltung der Energiesparverordnung nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleistet.

Die Entsorgung von Abwässern und Müll wird durch die gemeindliche Kläranlage bzw. durch die Abfallentsorgung des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### **Vorbelastungen und Empfindlichkeiten**

Vorbelastungen und Empfindlichkeiten sind nicht gegeben.

### **2.1.11 Energetische Ressourcen**

Die Gebäude werden nach heutigem Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen eine Anbringung von regenerativen Energiequellen zu (z.B. Solaranlagen), da keine Firstrichtungen festgesetzt wurden.

Beeinträchtigungen energetischer Ressourcen sind hier nicht zu erwarten.

### **2.1.12 Wechselwirkungen**

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

A	B	Umweltbelange				Mensch			
		Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Boden		●	•	●	•	●	•	-	
Wasser	●		•	•	•	•	•	•	
Klima	•	•		•	-	•	●	•	
Tiere + Pflanzen	•	•	•		●	•	•	•	
Landschaft	-	-	-	•		●	•	●	
Kulturgüter	-	-	-	•	●		•	•	
Wohnen	•	•	●	•	●	•		●	
Erholung	-	•	-	●	•	•	•		

A beeinflusst B: ● stark      • mittel      • wenig      - gar nicht

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch eine zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

### 3 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES FÜR DAS PLANGEBIET

#### 3.1 Übergeordnete Planungen

Die übergeordneten Planungen erstrecken sich auf Pläne des Landes Schleswig-Holstein (Regionalplan und Landschaftsrahmenplan) und der Gemeinde Dätgen (Flächennutzungsplan und Landschaftsplan). Die betreffenden Inhalte dieser Pläne werden kurz zusammengefasst.

Der **Regionalplan** für den Planungsraum III (Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, sowie die Städte Kiel und Neumünster) stellt die Gemeinde innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (Naturpark) und am nördlich der L 49 verlaufenden Mühlenbach ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dar.

Im **Landschaftsrahmenplan** (LRP) für den Planungsraum III (2000) sind in der Karte 1 die Darstellung des Mühlenbachs als Verbundsystem innerhalb eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt. Die Karte 2 stellt den Planbereich als Bestandteil des Naturparks Westensee und als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dar. Der Lauf des Mühlenbachs nördlich des Planbereichs ist als Randfläche des großflächigen Geotops 3.6 Westensee, Deutsch-Nienhof, Brahmsee dargestellt.

Bestandteil des **europäischen Netzes „Natura 2000“** in der Umgebung des Plangebietes sind das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) 1725-306 („Staatsforst Langwedel-Sören“) in einem Abstand von ca. 2 km und das GGB 1825-302 („Wennebeker Moor und Langwedel“) mit einem Abstand von ca. 1,65 km zum Planbereich. Aufgrund dieser Entfernungen und der vom sehr kleinflächigen Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren Bodenversiegelung und Veränderung des Landschaftsbildes sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieser Gebiete zu erwarten.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Dätgen stellt die Planbereichsfläche im Bestandsplan als landwirtschaftliche Fläche dar. Darüber hinaus sind die östlichen und südlichen Knicks dargestellt. Im Entwicklungsplan ist die Fläche als zukünftiges Baugebiet vorgesehen.

Die Inhalte des Bebauungsplanes richten sich nach der 7. Änderung des **Flächennutzungsplanes** der Gemeinde Dätgen, die im Parallelverfahren von der Gemeinde für den Planbereich erarbeitet wird.

## 3.2 Schutzverordnungen

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 21 LNatSchG sind im Planbereich mit dem westlich gelegenen Knick vorhanden. Dieser ist vor Zerstörung oder erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu schützen.

Die Gemeinde Dätgen liegt im Naturpark Westensee und Obere Eider. Sonstige Schutzgebiete entsprechend der §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im Planbereich nicht vorhanden.

# 4 BESCHREIBUNG DER PLANUNG

## 4.1 Inhalt des Bebauungsplanes

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Dätgen weist ein ca. 1,48 ha großes Gewerbegebiet für die Errichtung eines Landtechnikbetriebes aus. Vorgesehen ist eine Grundflächenzahl von 0,8 bei zweigeschossiger Bauweise. Die Firsthöhe der Gebäude ist auf 12 m begrenzt. Im nördlichen Planbereich ist eine Pumpstation dargestellt, die bereits vorhanden ist.



Der Planbereich wird über eine vorhandene Zufahrt im Nordwesten aus dem angrenzenden Gewerbegebiet „Wegkamp“ erschlossen.

Der Bebauungsplan stellt eine 20 m breite Zone entlang der Landesstraße 49 dar, die nicht bebaut werden darf. Darüber hinaus ist entlang des westlich verlaufenden Knicks ein 5 m breiter Streifen dargestellt, der ebenfalls von Bebauung frei zu halten ist. Der Abstand der Baugrenze zum Knick beträgt 10 m.

## 4.2 Vermeidung, Verringerung, Ausgleich von Eingriffen

Die im Plangebiet durchzuführenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch folgende Inhalte des Bebauungsplanes gemindert bzw. vermieden:

- Die Eingriffsfläche wurde bisher landwirtschaftlich genutzt.
- Der Knick am westlichen Rand des Plangebietes wird erhalten. Durchbrüche sind nicht vorgesehen. Ein Schutzstreifen, der von jeglicher Bebauung frei zu halten ist, wird eingerichtet.
- Die Versiegelung von Bodenfläche wird innerhalb eines Ökokontos ausgeglichen.

## 4.3 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsplanes der Gemeinde Dätgen wurden unterschiedliche Flächen für die bauliche Entwicklung untersucht. Die hier vorgesehene Baufläche wurde zusammen mit den nach Osten angrenzenden Flächen hier bereits als zukünftige Baufläche dargestellt.

Das Gewerbegebiet „Wegkamp“ westlich der Planbereichsflächen ist weitgehend belegt. Die für das Vorhaben notwendigen Flächen sind dort nicht mehr zur Verfügung zu stellen. Daher sind neue Flächen für dieses Vorhaben zu erschließen, was durch die gemeindliche Planung südlich der Landesstraße (siehe vorgesehene Erschließung im Nordwesten und Abzweigung von neu entstandenen Kreisverkehr am Autohof) bereits verdeutlicht wird. Alternativen zu dieser Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes bieten sich nicht.

### Nullvariante

Die Nullvariante bezeichnet die Entwicklung der Plangebietsflächen ohne die Umsetzung einer Planung. In diesem Falle würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Das Vorhaben würde an anderer Stelle außerhalb der Gemeinde Dätgen umgesetzt werden.

## 5 Auswirkungen auf die Umweltbelange

Im Folgenden werden bau- und anlagebedingte sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren der geplanten Bebauung unterschieden.

## 5.1 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld und sind im Wesentlichen folgende:

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung/Überbauung
- dadurch gegenüber dem Bestand erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung
- Veränderung des Landschaftsbildes durch die Bebauung in Richtung der Landesstraße 49.
- Heranrücken der Bebauung an den dann zwischen den Gewerbegebieten verlaufenden Knick.

Aus den Flächenermittlungen (siehe Kap. 6.1.3) ergeben sich folgende Versiegelungsflächen:

Versiegelung der Flächen:

- |                                    |                             |
|------------------------------------|-----------------------------|
| • Gewerbegebiet                    | 14.820 m <sup>2</sup>       |
| <b>mögliche Gesamtversiegelung</b> | <b>11.860 m<sup>2</sup></b> |

## 5.2 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen auch außerhalb des Baufeldes zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb
- Bodenverdichtung Lagerung von Baumaterialien
- Lärm und Erschütterungen durch Baumaschinen

## 5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind hier im Rahmen der gewerblichen Nutzung (Landtechnikbetrieb) zu erwarten. Diese sind auf die Immissionsrichtwerte zu begrenzen.

## 6 Beschreibung der Umweltauswirkungen

### 6.1 Auswirkungen auf die Umweltbelange

An dieser Stelle werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-d BauGB dargestellt und bewertet. Die Auswirkungen auf die zu betrachtenden Belange der Umwelt werden anhand der gesetzlichen Vorgaben, der Beschreibungen und Bewertungen, der Vermeidung durch Planung und der Beschreibung unvermeidbarer Beeinträchtigungen dargestellt.

#### 6.1.1 Mensch

##### Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden wird. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelästigung in der Bauleitplanung ist die DIN 19005, „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm.

##### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die Aktivitäten Wohnen und Erholen geknüpft sind, müssen insbesondere die Wirkfaktoren Lärm und Schadstoffimmissionen betrachtet werden. Die visuellen Beeinträchtigungen werden in Kapitel 6.1.6 (Landschaftsbild) betrachtet.

Auswirkungen auf Anwohner des angrenzenden Gewerbegebietes sind durch das Vorhaben nicht vollständig auszuschließen. Sie sind auf die Immissionsrichtwerte von 65 dB(A) tagsüber und 50 dB(A) nachts zu begrenzen. Geruchsmissionen sind durch den Landtechnikbetrieb nicht zu erwarten.

Bezogen auf die Naherholung sind aufgrund der fehlenden Eignung der Planbereichsflächen keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Radweg entlang der L 49 bleibt erhalten.

##### Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Kompensationsmaßnahmen sind im Bebauungsplan nicht vorgesehen.

#### 6.1.2 Tiere und Pflanzen

##### Gesetzliche Vorgaben

In § 1 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften benannt:

*"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen,"*

Darüber hinaus heißt es im § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG:

*"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."*

### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die Umsetzung des B-Planes wird die vormals landwirtschaftlich genutzte Fläche als Gewerbegebiet genutzt. Der westlich verlaufende Knick wurde in die Planung einbezogen und ist mit einem 5 m breiten Schutzstreifen, der von Bebauung frei zu halten ist, berücksichtigt worden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind entsprechend der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 13.06.2013 für den Knick daher nicht zu erwarten.

Lebensräume streng geschützter Arten sind im Planbereich nicht zu erwarten. Europäische Vogelarten (Brutvögel) sind im Bereich des dicht bepflanzten Knicks an der Westgrenze des Planbereichs nicht auszuschließen. Hierbei handelt es sich um Brutvögel vor allem der häufig vorkommenden Allerweltsarten. Durch die Erhaltung der Knicks sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

### Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Aufgrund der Erhaltung der Knicks im Gesamtgebiet als Bruthabitate für heimische Vögel sind direkte Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere nicht zu erwarten.

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu einzelnen Verdrängungen kommen, die aufgrund der ortsüblichen Knicks und aufgrund der bisher durchgeführten Nutzung der Fläche (Landwirtschaft angrenzend an das vorhandene Gewerbegebiet) nicht erstmals eintreten. Im Nahbereich sind in den dort vorhandenen Knicks Ausweichlebensräume vorhanden. Nach Beendigung der Baumaßnahmen stehen die Knicks wieder als Bruthabitat zur Verfügung.

Der gem. § 21 LNatSchG geschützte Knick wird durch einen mind. 5 m breiten Schutzstreifen, der von Bebauung frei zu halten ist, in seiner Entwicklung gesichert. In diesem Streifen ist die Errichtung von z.B. Stellplätzen oder sonstigen den Gehölzbewuchs beeinträchtigenden Gebäuden nicht erlaubt. Die Baugrenze als Begrenzung der vorgesehenen Gebäude hält einen Abstand von 10 m zum Knick ein.

Die Knickpflege im gesetzlich geregelten Rahmen ist hiervon nicht betroffen. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### 6.1.3 Boden

#### Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 (5) des Baugesetzbuches fest:

*"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden."*

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein greift diese Forderung auf und konkretisiert sie in § 1 (3) Nr. 3:

*"3. Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."*

#### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Es liegen im Planbereich keine seltenen oder besonders ertragreichen landwirtschaftlichen Böden vor. Bei den Eingriffsflächen handelt es sich aufgrund der bislang durchgeführten ortstypischen landwirtschaftlichen Nutzung um einen Bereich mit **allgemeiner Bedeutung** für den Naturschutz.

Versiegelt werden Flächen auf den Baugrundstücken (durch Gebäude, Betriebsflächen, Stellplätze u.ä.) sowie für die Zuwegung zum Vorhaben.

Auf der Planbereichsfläche ist eine Grundflächenzahl von 0,8 (= 80 %) für die Bebauung vorgesehen. Diese Grundfläche darf z.B. für Nebenanlagen und Zufahrten auf den Grundstücken um bis zu 50 % gem. § 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung überschritten werden. Dies gilt jedoch nur bis zu einer Maximalversiegelung von 80%. Diese maximale Versiegelung wird als Grundlage für die Ermittlung der Kompensationsfläche herangezogen.

Durch Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirkt sich die Bebauung auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Besonders unter versiegelten Flächen werden die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser.
- Verlust der Archivfunktion natur- und kulturgeschichtlicher Gegebenheiten.

Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen.

#### Vermeidung im Rahmen der Planung

Die Vermeidung von Eingriffen auf den Planbereichsflächen ist nur durch den Verzicht auf die Bebauung möglich. Der Eingriff ist entsprechend der im Kap. 4.2 genannten Maßnahmen gemindert worden.

#### Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Der „Gemeinsame Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 63-510.335/X

33-5120-) vom 03.07.1998 geht bei der Berechnung der notwendigen Ausgleichsfläche von der maximal möglichen Versiegelung der Baugrundstücke aus

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen eine Versiegelung der Planbereichsfläche von bis zu 80 %. Hieraus ermittelt sich bei einer Gesamtflächengröße von 14.820 m<sup>2</sup> eine mögliche Gesamtversiegelung von 11.860 m<sup>2</sup>.

Dies führt bei einem Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 für die neu versiegelten Flächen zu einem **Ausgleichserfordernis von 5.930 m<sup>2</sup>**.

Diese Ausgleichsfläche wird von der Gemeinde Dätgen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Rahmen des gemeindlichen Ökokontos im Großen Moor (südliches Gemeindegebiet) zur Verfügung gestellt.

#### 6.1.4 Wasser

##### Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz (LWG) aufgestellt. In den unter § 1a WHG aufgeführten Grundsätzen heißt es:

*"(1) Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und in Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und dass jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.*

*(2) Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachhaltige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten und um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen."*

##### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist auf den Planbereichsflächen aufgrund der Bodengegebenheiten nicht möglich. Nicht nutzbares Niederschlagswasser wird daher an das im westlichen Gewerbegebiet gelegene Regenrückhaltebecken abgegeben und von dort geregelt versickert bzw. an die Vorflut weiter geleitet.

##### Vermeidung im Rahmen der Planung

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen im Rahmen des B-Planes vorgesehen.

##### Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Aufgrund der Ableitung des Niederschlagswassers an das vorhandene Regenrückhaltebecken ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Umweltgutes Wasser zu rechnen. Kompensationsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### 6.1.5 Klima / Luft

#### Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 6 und 9 des LNatSchG sind:

*" Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. ... Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.*

#### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Aufgrund der geringen Größe der Bauflächen, der Nähe zum vorhandenen Gewerbegebiet und der häufig vorkommenden Winde sind Auswirkungen auf das Klima nicht zu erwarten.

#### Vermeidung im Rahmen der Planung

Eine Vermeidung von Auswirkungen durch die Planung ist nicht notwendig.

#### Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Die Knicks im Gesamtbereich werden erhalten. Es sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen des Umweltgutes Klima / Luft festzustellen. Der Runderlass sieht für das Schutzgut Klima über die beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen für Boden und Landschaftsbild hinaus keine Kompensationsmaßnahmen vor.

### 6.1.6 Landschaftsbild

#### Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich *"die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft"* auf Dauer zu sichern.

In § 1 (3) LNatSchG sind folgende Grundsätze formuliert:

*"(13) Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis – und erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden. .*

*(14) Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, sind zu erhalten."*

#### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben wird mit großflächiger Versiegelung und aufgrund der vorgesehenen Gebäude mit Firsthöhen von bis zu 12 m massive Veränderungen des Landschaftsbildes gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung mit sich bringen. Einsehbar ist die derzeit als Pferdekoppel genutzte Fläche hauptsächlich von der nördlich verlaufenden L 49.

Aufgrund der Anbindung der Baufläche an das vorhandene Gewerbegebiet und der vorhandenen Einbindung durch Knicks nach Süden, Osten und Westen sind in diesen Richtungen keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Der Planbereich ist von außerhalb der Ortschaft kaum einzusehen.

#### Vermeidung im Rahmen der Planung

Die Wirkung der neuen Gebäude im Landschaftsbild wird aus Richtung Norden durch die entlang der L 49 bereits vorhandenen Straßenbäume (Durchmesser ca. 25 cm, Höhe ca. 8 m) gemindert. Diese Bäume sind hoch aufgeastet, sodass eine deutliche Sichtbarkeit der Gebäude unter den Kronen hindurch bestehen bleibt.

Der innerhalb des Planbereichs vorhandene Knick wird erhalten und mit einem Schutzstreifen von mind. 5 m Breite versehen. Hierdurch ist die Entwicklung des Knicks weitmöglichst gesichert, sodass er weiterhin seine einbindende Wirkung zwischen den Gewerbegebieten beibehält.

Die Knicks außerhalb des Planbereichs sind nach § 21 LNatSchG geschützt. Es ist davon auszugehen, dass auch diese Knick erhalten bleiben und somit die Einbindung des Planbereichs nach Osten und Süden bewirken.

#### Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Eine zusätzliche Bepflanzung des Gewerbegebietes in Richtung Norden ist nicht vorgesehen, um die Sichtwirkung des Gewerbegebietes nicht zu beeinträchtigen. Die Straßenbäume entlang der L 49 sorgen bereits für eine gewisse Einbindung hoher Gebäude. Zusätzliche Bepflanzungen (z.B. Verdichtung dieser Baumreihe) sind im Bereich der Landesstraße nicht zulässig.

Die Veränderung des Landschaftsbildes ist aufgrund der Größe der Gebäude im Gewerbegebiet nicht ausgleichbar. Minderungen über die beschriebenen Gegebenheiten hinaus können z.B. durch die Farbgebung von Gebäuden erzielt werden. Aufgrund der bereits durch das westlich gelegene Gewerbegebiet, durch die L 49, die Autobahn 7 und durch den im Bau befindlichen Autohof gegebenen Vorbelastung des Landschaftsbildes ist die Veränderung nicht als erheblich zu bewerten.

### **6.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter**

#### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Die Knicks innerhalb des Planbereichs werden als Kulturgut bei der Umsetzung der Planung geschützt und erhalten. Sonstige Auswirkungen auf Kulturgüter sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen.



## 6.2 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen. Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden ergänzend die Inhalte des Landschaftsplanes ausgewertet. Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

## 6.3 Maßnahmen zur Überwachung

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen durch die Planung nicht zu erwarten. Sofern die Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer dauerhaften Erhaltung ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

## 7 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Dätgen soll das vorhandene Gewerbegebiet östlich der Ortschaft nach Osten um eine Fläche von ca. 1,5 ha erweitert werden. Vorgesehen ist hier ein Landtechnikbetrieb. Bei einer GRZ von 0,8 ist mit einer Versiegelung von ca. 1,18 ha zu rechnen. Der westliche Knick wird mit einem 5 m breiten Schutzstreifen vor Beeinträchtigungen geschützt.

Zusammenfassend werden die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Mensch: Auswirkungen auf Anwohner im vorhandenen Gewerbegebiet sind durch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu vermeiden. Bezogen auf die Erholungseignung der Flächen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Tiere und Pflanzen: Aufgrund der bisherigen Nutzung und des angrenzenden Gewerbegebietes ist mit Lebensräumen streng geschützter Arten nicht zu rechnen. Die Knicks des Planbereiches und der Umgebung werden erhalten. Auswirkungen auf den Artenschutz sind nicht zu erwarten.

Boden: Die Flächen können entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan bis zu 80 % überbaut werden. Entsprechend der Bilanzierung sind Ausgleichsflächen von insgesamt 5.930 m<sup>2</sup> Größe als Ausgleich für die Versiegelung zu schaffen. Diese Flächen werden von der Gemeinde im Rahmen eines Ökokontos zur Verfügung gestellt.

Wasser: Niederschlagswasser wird über das westlich vorhandene Regenrückhaltebecken versickert bzw. an die Vorflut abgegeben. Hierdurch bedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Klima: Aufgrund der Erhaltung der Knicks, der geringen Versiegelung und aufgrund der häufigen Winde keine erheblichen Beeinträchtigungen des Kleinklimas zu erwarten.

Landschaftsbild: Aufgrund der vorgesehenen großen und mit bis zu 12 m hohen Gebäude ist eine deutliche Änderung des Landschaftsbildes aus Richtung der L 49 zu erwarten. Dies wird durch die vorhandenen Straßenbäume und durch die vorhandenen Knicks gemindert. Auszugleichen sind die Veränderungen nicht.

Kultur- und Sachgüter: Das Knicknetz innerhalb des Planbereiches bleibt erhalten. Sonstige Kulturgüter sind nicht bekannt. Sachgüter sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.


Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernung von 2 bzw. 1,65 km nicht zu erwarten

### **Gesamtbeurteilung:**

Mit der Umsetzung der Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 zur Erweiterung der Gewerbeflächen südlich der L 49 in der Gemeinde Dätgen sind zusätzliche Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind durch die Minderung der Eingriffe und durch die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen nicht als erheblich zu bezeichnen.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

Verfasser: Planungsbüro Springer/Hi  
Landschaftsarchitektur und Ortsplanung  
Alte Landstraße 7  
24866 Busdorf  
Tel.: 04621-93960



Busdorf, im Oktober 2013

## 8 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Bonn - Bad Godesberg.

GEMEINDE DÄTGEN: Landschaftsplan

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 2.10.2006

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 4.9.2006

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, SCHLESWIG HOLSTEIN (2010): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Vogelarten

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT (2003): Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein, 2. Fassung

LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH), 2009: Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Stand: 2013.

KLINGE, A, WINKLER C. (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins

MEYNEN, E.; SCHMITHÜSEN, J. et al. (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS (2000): Regionalplan für den Planungsraum III

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN (2000): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III

RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas, Aschendorff Münster

WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement -, Jena

## RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

DIN 18915 (1990) Bodenarbeiten - Deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.) - Beuth Verlag GmbH - Berlin

DIN 18920 (1990): Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - Deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.) - Beuth Verlag GmbH - Berlin

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.06.2013

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zul. geä. 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – neugefasst 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zul. geä. 8.4.2013 (BGBl. I S. 734)

Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG in der Fassung vom 24. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 6 S 301), zul. geä. 13.7.2011 (GVOBl. Schl.-H. 2011 S 225)

Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 03.07.1998 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - - Gl.Nr. 19280.64

Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung), Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 22. Januar 2009 (GVoBISH 2009 vom 19. Februar 2009 Nr. 2 S. 48), letzte Änderung 11.6.2013, GVOBl S 264